Nummer 620. XXIII. Jahrgang. **Abend-Ausgabe.** Donnerstag, 6. Dezember 1894.

# Berliner Tageblatt

## und Handels-Zeitung.

## Die Agrarier und die Thronrede.

* Wenn wir gestern bei Besprechung der **Thronrede** bemerkten, die **Agrarier** dürften sich durch die darin enthaltenen Ausführungen enttäuscht fühlen, so finden wir eine Bestätigung dieser Anschauung in den nachstehenden Sätzen der „Dtsch. Tgztg.", des Organs des „Bundes der Landwirthe", das gemeinhin die intimsten Gedanken der Agrarier offener und ehrlicher auplaudert als die neuerdings sich staatsmännischer geberdende „Krzztg."

Es ist einigermaßen schwer, den Eindruck, den die Thronrede auf uns gemacht hat, wiederzugeben. Das Land hatte dieser Thronrede mit größeren Erwartungen entgegengesehen als sonst bei Reichstagseröffnungen (?), es hatte, wenn man so sagen darf, ein erlösendes Wort der Klärung erwartet. Vielleicht täuschen wir uns; — aber es will uns scheinen, als seien die Erwartungen nicht erfüllt worden. Niemand wird von einer Thronrede ein genaues Eingehen auf gesetzgeberische Einzelmaßnahmen verlangen. Die Gesichtspunkte, die unser kaiserlicher Herr in großen Umrissen entwickelt hat, dürfen auf allgemeine Zustimmung rechnen. Aber wir vermissen dabei Eines: die Hervorhebung derjenigen Stände unseres Volkes, welche am meisten unter der Noth der Zeit leiden, und welche dieser ausgleichenden Gerechtigkeit am allerdringendsten bedürfen. Und wir vermissen ein Anderes: die Andeutung der Mittel, wodurch diese Ausgleichung herbeigeführt werden kann. Wie freudig hätte das Volk seinem Kaiser zugejauchzt, wenn in diesem Theile der Thronrede eine klare und unzweideutige Erklärung erfolgt wäre, daß nunmehr mit der gesetzgeberischen Bevorzugung des Großkapitals und des Großbetriebes unbedingt gebrochen werden solle. Das hat es erwartet. Wir hoffen, daß die kaiserlichen Worte dahin zielen; aber es ist eben nur eine Hoffnung. Die Worte lassen auch eine andere Auffassung zu.

Man darf nach der bisherigen Haltung des „D. T." annehmen, daß sie bei dem Großbetriebe an den landwirthschaftlichen Großbetrieb nicht gedacht hat. Vielleicht dringt sie aber auch noch zu der Erkenntniß vor, daß durch die bisherige agrarische Gesetzgebung hauptsächlich der Großgrundbesitz bevorzugt worden ist, eine Erkenntniß, die größere Kreise auch innerhalb des Bundes der Landwirthe bereits gewonnen haben. Der „Hann. Cour." bringt folgende Betrachtung über die Unzufriedenheit von Mitgliedern des Bundes mit dessen Leitung:

Man wirft ihr jetzt, wie ein Berliner Korrespondent schreibt, politische Ausschreitungen und Mißgriffe, Planlosigkeit und Verschleuderung der Geldmittel vor. Bei den Anhängern schwinde der Glaube, daß der Bund ein Machtfaktor werden könne, mit dem die Staatsleitung rechnen müsse, und sie trauten der Bundesleitung nicht mehr zu, daß sie auf den Gang der Politik Einfluß gewinne. Den Mitgliedern des Bundes mit ihren Bezirks- und Kreisvorsitzenden an der Spitze sei es nicht möglich, Beachtung ihrer Wünsche beim Vorstande durchzusetzen. Da muß man doch fragen, ob der Vorstand unwiderruflich auf Lebenszeit angestellt sei. Wenn nicht, so setze man ihn ab und gebe dem Bund eine Organisation, die ihn endlich zu dem macht, was er von Anfang an hätte sein sollen: zum Vertreter der Interessen des mittleren und kleinen Grundbesitzes. So lange der Bund hinter den Großgrundbesitzern des Ostens herläuft, um diesen die Kastanien aus dem Feuer zu holen, ist er nur werth, zu Grunde zu gehen, und wie es scheint, ist er auf dem besten Wege hierzu. Aus Baiern zum Beispiel ist dem Bunde eine kräftige Absage zu Theil geworden, und zwar geht sie von dem oberbaierischen Bund der Landwirthe und Gewerbetreibenden aus, der den Beschluß gefaßt hat, jede Gemeinschaft mit Vereinigungen oder Personen abzulehnen, „die in Verkennung der Bundeszwecke bald als Anhängsel der deutschkonservativen Junkerpartei anläßlich Militärvorlagen u. dergl. erscheinen, bald mit Centrumsvereinen unterhandeln, bald mit Junkern und den Sozialisten gemeinsam dem Mittelstande verderbliche Verstaatlichungsvorschläge vertreten, wie Getreidemonopol, Verstaatlichung der Hypotheken u. dergl."

Treffender ist die bisherige Thätigkeit des Bundes der Landwirthe bisher wohl kaum geschildert worden.

## Die Dienstaltersstufen.

[**Denkschrift** zum Reichshaushaltsetat für 1895/96 über die Regelung der Gehälter nach **Dienstaltersstufen** für höhere und andere bisher nicht hineinbezogene Beamte.]

Die Einführung des Dienstaltersstufensystems, welche durch den Etat für 1889/90 und den für 1890/91 nebst dessen zweitem Nachtrage, sodann durch den Etat für 1891/92 bei den Eisenbahnbeamten des unteren und mittleren Dienstes erfolgt ist, demnächst durch die Etats für 1893/94 und 1894/95 Ausdehnung auf die meisten anderen Verwaltungszweige und Kategorien gefunden hat, soll nunmehr für die noch nicht hineinbezogenen Beamten stattfinden. Es sind dies besonders höhere Beamte und der gesammte Beamtenkörper der Post- und Telegraphenverwaltung, bei welchem über die in früheren Etatsverhandlungen erörterten Schwierigkeiten nunmehr eine Verständigung erzielt ist.

Ausgenommen sind außer den ein festes Einheitsgehalt beziehenden Beamten die in Einzelstellungen befindlichen vortragenden Räthe der Reichskanzlei (ebenso, wie nach dem Etat für 1894/95 die mittleren Beamten der Reichskanzlei). Auch bleiben unberührt die Stellen für höhere Militär-Intendanturbeamte in Sachsen, da diese Stellen mit aktiven wechselnden Offizieren besetzt werden, sowie nach preußischem Vorgang die Lehrerstellen an den höheren Bildungsanstalten (beim Heere.)

Wie die Eintheilung der Gehälter nach den Altersstufen sich im Einzelnen gestalten würde, ergiebt eine Nachweisung, in welcher die verschiedenen Kategorien nach der Höhe der etatsmäßigen Gehaltssätze (die Militär- und Marinebeamten ohne Hinzurechnung des zustehenden Personalservises bezw. Servistheiles), mit den höchstbesoldeten beginnend, aneinander gereiht sind. Hierbei sind die Eisenbahnbetriebsbeamten, wie im Vorjahre, nicht in der Reihe der anderen Reichsbeamten, sondern anhangsweise aufgeführt, da sie, als vom Bezuge des Wohnungsgeldzuschusses gesetzlich ausgeschlossen, besondere Gehaltssätze haben.

Im Wesentlichen hat, wie in den Vorjahren, der preußische Vorgang zur Richtschnur gedient, da die zu Grunde zu legenden durchschnittlichen Aufrückungsverhältnisse der betreffenden Kategorien in Preußen nach längerer und stabilerer Erfahrung sich feststellen ließen, als bei den vielfach im Werden begriffenen und zum Theil dem Umfang nach kleineren Reichsbehörden. Insbesondere ist bei den vortragenden Räthen und für die zahlreiche Regierungs- rc. raths-Klasse der verschiedenen Reichsverwaltungszweige die preußische Stufeneintheilung übernommen. Sofern im Reich besondere Beamtenklassen oder eigenartige Besoldungsverhältnisse bestehen, ist thunlichst analog der preußischen Regelung verfahren.

Beabsichtigt ist auch gegenwärtig nur, daß das Aufsteigen im Gehalt künftig von dem Eintritt von Stellenerledigungen und von der Schaffung neuer etatsmäßiger Stellen unabhängig gemacht werde. Die Beamten sollen also ohne Rücksicht auf die jedesmaligen Etatsverhältnisse und ausgeworfenen Etatsfonds in festen Stufen nach jedesmal erreichtem Dienstalter bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten vorrücken, ohne daß ein Rechtsanspruch darauf ihnen zusteht.

Dagegen ist es ebenso, wie bei den entsprechenden Vorlagen zu den Etats der früheren Jahre, auch bei der jetzigen Regelung nicht die Absicht gewesen, eine dauernde Aenderung in der Höhe des Besoldungsaufwandes herbeizuführen. Auch diese Regelung hat also grundsätzlich nicht etwa an hervorragend günstige Aufrückungsverhältnisse anknüpfen können, wie sie sich bei einzelnen, in rascher Entwickelung befindlichen oder durch besonders häufige Personalabgänge betroffenen Behörden und Kategorien zeitweilig herausgestellt haben; es mußte vielmehr ein gewisser Durchschnittsmaßstab, und zwar, wie erwähnt, regelmäßig der aus der preußischen stabileren Erfahrung entnommene, zur Grundlage gewählt werden. Dies hat zur Folge, daß ebenso, wie in den Vorjahren, einerseits die zahlreichen hinter diesem Durchschnittsmaßstab zur Zeit zurückgebliebenen Kategorien nunmehr auf das Normalmaß aufrücken, andererseits die in den gedachten hervorragend günstigen Aufrückungsverhältnissen stehenden, wenn sie auch die thatsächlich erreichten Gehälter behalten, fortan in etwas verlangsamtem Tempo, nämlich gleichfalls nur in der künftigen normalen Stufenfolge, welche den Durchschnittsverhältnissen entspricht, aufsteigen werden. Hätten thatsächlich Jedem die bisherigen Aufrückungsaussichten ungeschmälert bleiben sollen, so würde dies eine Hinaufschraubung aller Anderen auf den Stand der gegenwärtig am besten Stehenden und somit eine weitgehende Vermehrung der Besoldungsmittel bedeutet haben. Eine generelle Regelung, welche ein verlangsamtes Aufrücken Einzelner durchweg vermiede, ist ausgeschlossen. Auch kommt in Betracht, daß solchen Schädigungen die Vorzüge gegenüberstehen, welche das neue System durch die größere Sicherheit des fortan unter allen Umständen vom Etat unabhängigen Vorrückens gewährt.

Eine Ausnahme von jenem in der Natur der Sache liegenden Ausgleich, welchen das neue System durch künftige Beschleunigung des Aufrückens für die bisher Zurückgebliebenen und durch entsprechende Verlangsamung bei den schon jetzt besonders günstig Stehenden bietet, würde hauptsächlich für die Postunterbeamten in Frage kommen, insofern nach den Resolutionen des Reichstags vom 6. März 1893 und vom 10. Februar 1894 speziell bei dieser Kategorie, die vielfach ungewöhnlich schnell im Gehalt aufgerückt ist, nicht bloß die thatsächlich erreichten Sätze, was selbstverständlich ist, jedem würden erhalten bleiben, sondern auch in den Aufrückungsaussichten keine Schädigung würde eintreten sollen. Den hierin ausgedrückten Wünschen ist thunlichst nachgekommen. Zunächst soll durch die Vereinigung der bisher minderbesoldeten Orts-Unterbeamtenklasse (Packetträger und Stadtpostboten 700—1100 Mark) mit der besser besoldeten Schaffnerklasse (bisherig 900—1500 Mark) zu einer gemeinsamen, von 800—1500 Mark aufsteigenden Klasse, also unter Erhöhung des Anfangsgehalts für die Ersteren, die Wirkung erreicht werden, daß die bisher gerade in der ersten Zeit nach dem Eintritt in Etatsstellen besonders rasch vermehrten Bezüge den Betheiligten auch künftig bald nach diesem Eintritt oder sogleich zufallen. Außerdem wird durch die Vereinigung jenen bisherigen Packetträgern und Stadtpostboten, welche über ihren derzeitigen Höchstsatz von 1100 Mark nur, soweit sich Gelegenheit zu ihrer Beförderung in Schaffnerstellen bot, hinauskommen konnten, die Möglichkeit gewährt, ohne Weiteres bis zu 1500 Mark zu vorrücken. Letzteres entspricht insofern den bestehenden Verhältnissen, als die Dienstverrichtungen in der zur Zeit in die zwei Etatstitel eingetheilten Unterbeamten thatsächlich längst nicht mehr nach den Titelbezeichnungen sich unterscheiden, vielmehr die bisherigen Packetträger und Stadtpostboten, wenn sie zur etatsmäßigen Anstellung gelangten, schon jetzt den Schaffnern rc. in der Befähigung und meist auch in der Thätigkeit gleichstanden. Demgemäß wird übrigens auch die bisherige Schaffnerklasse, welche zur Zeit ein Anfangsgehalt von 900 Mark hat, künftig mit dem gemeinsamen Anfangssatz von 800 Mark zu beginnen haben. Hierdurch ergiebt sich zugleich für den Beharrungszustand der finanzielle Ausgleich gegenüber der den Stadtpostboten und Packetträgern zugestandenen Erhöhung des Mindest- und Erweiterung des Meistgehalts, so daß eine eigentliche Besoldungsaufbesserung, welche zu Berufungen Anlaß geben könnte, für die künftige Gesammtklasse sich nicht herausstellt. Im Sinne der Reichstagsresolution werden für die seitherigen Angehörigen der Schaffnerklasse ausnahmsweise besondere Gehaltsstufen aufrecht gehalten, welche nicht wie die der neuangestellten mit 800 Mark, sondern mit 900 Mark beginnen. Andererseits ist vorgesehen, daß die seitherigen Packetträger und Stadtpostboten, soweit sie in die über das jetzige Meistgehalt von 1100 Mark hinausgehenden Stufen einzurücken haben, jedenfalls zunächst mit 1200 Mark beginnen und jede dieser Stufen, ehe sie die nächsthöhere erreichen, normalmäßig durchlaufen müssen, damit sie durch die ihnen neugewährten Aussichten nicht eine ungerechtfertigte Bevorzugung vor den bisherigen Schaffnern rc. erfahren.

Für die Landbriefträger endlich ist zwar bei den künftig anzustellenden die aus preußischen Vorbildern sich ergebende längere Aufrückungszeit von 21 Jahren in Aussicht genommen, und sind dabei im Sinne der Reichstagsresolutionen zur thunlichsten Konservirung der gegenwärtigen Aufrückungsaussichten drei stärkere Steigungen in die Anfangsstadien gelegt, wogegen bei den vor dem 1. April 1895 angestellten in demselben Sinne nur 12 Jahre vorgesehen sind.

Allen Postunterbeamten wird regelmäßig das Dienstalter, mit welchem sie vor dem 1. April 1895 nach den bisherigen Reglements angestellt sind, auch bei Einreihung in die Altersstufen belassen. Außer der bestimmungsmäßigen Anrechnung des Diätariats, soweit es fünf Jahre übersteigt, soll diesen schon Angestellten auch die in den bisherigen Reglements zugesicherte Mitberücksichtigung anderweiter Vorbeschäftigung oder Vordienstzeit in bestimmtem Umfange zur Vermeidung von Unrangirungen zu Gute kommen, während für die vom 1. April 1895 ab Anzustellenden selbstverständlich lediglich nach den allgemeinen Vorschriften verfahren wird. Auch durch Anrechnungen soll eine Besserstellung der Landbriefträger etwa noch über den gegenwärtigen Stand hinaus, nach welchem sie das Höchstgehalt nach rund zehn Jahren zu erreichen pflegten, nicht eintreten dürfen. Den aus Landbriefträgern hervorgegangenen, in die Schaffner- oder in die frühere Stadtpostboten- rc. Kategorie Aufgerückten wird in der höheren Kategorie für die Uebergangszeit, also wenn die Aufrückung vor dem 1. April 1895 erfolgt ist, der Landbriefträgerdienst ausnahmsweise wie Diätariat angerechnet. Den vor diesem Zeitpunkte angestellten, aus der Klasse der Militäranwärter hervorgegangenen Unterbeamten wird, soweit dies zur Verhütung von Umrangirungen erforderlich ist, dasselbe Gehalt gewährt, welches sich für die gleichzeitig mit ihnen angestellten Civilanwärter bei den zulässigen Anrechnungen normalmäßig ergiebt.

Abgesehen von diesen durch besondere Wünsche des Reichstages betroffenen, auf die Postunterbeamten sich beziehenden Punkten sind noch folgende hervorzuheben: Vereinigungen zu künftigen gemeinsamen Klassen finden behufs erleichterten Durchrangirens auch noch statt in der Postverwaltung für die Postkassirer und Telegraphenamts-Kassirer — in der Regel Anwärter der höheren Laufbahn —, welche fortan mit den Ober-Postdirektionssekretären, Postmeistern und anderen von 2100—3600 Mark rangirenden Beamten gemeinsam aufsteigen und dabei allerdings, statt wie bisher von 2400, gleichfalls mit 2100 Mark zu beginnen haben sollen, ferner für die Beamten der Assistenten- und der Kanzlistenklasse. Diese, nämlich die Büreau- und Rechnungsbeamten II. Klasse (Büreauassistenten) beim Postanweisungsamt, beim Postzeugamt, beim Telegraphen-Ingenieurbüreau, bei der Telegraphen-Apparatwerkstatt und bei der General-Postkasse, sowie der Bauschreiber (bisher 1700—2700 Mark), und die Büreau- und Rechnungsbeamten II. Klasse (Büreauassistenten) und Kanzlisten der Ober-Postdirektionen (bisher 1700—2700 Mark), die Ober-Postassistenten und Ober-Telegraphenassistenten (bisher 1700 bis 2700 Mark) und die Postassistenten und Telegraphenassistenten (daselbst, bisher 1500—1700 Mark), endlich die vollbeschäftigten Postverwalter (bisher 1000—2700 Mark), sollen künftig gemeinsam von 1500—2700 Mark aufsteigen. Hierin liegt für die Postverwalter eine erhebliche Gehaltserhöhung, welche behufs der im Dienstinteresse dringend wünschenswerthen Gleichstellung mit den schon jetzt von 1500 Mark beginnenden Assistenten und zugleich in Erfüllung der im Reichstag laut gewordenen Wünsche ausnahmsweise hierdurch vorgeschlagen wird, während im Allgemeinen von Besoldungsverbesserungen in allen Ressorts abgesehen werden soll. Auch für die Postassistenten und Telegraphenassistenten liegt in der Neuregelung ein Vorzug, da sie eine ihren bisherigen Meistsatz von 1700 Mark übersteigende Besoldung seither nur insoweit, als sich ihre Beförderung zu Oberassistenten ermöglichte, also nur nach Maßgabe der für Letztere bestehenden Stellenzahl, erreichen konnten, wogegen sie künftig unter den allgemeinen Bedingungen auch über 1700 Mark hinaus aufrücken werden. Diejenigen Angehörigen der bezeichneten gemeinsamen Klasse aber, welche bisher mit 1700 Mark begannen, werden trotz der Einreihung in die mit 1500 Mark anfangenden Stufen um deshalb keinen Nachtheil haben, weil sie schon bei ihrer Ernennung mindestens den bisherigen Anfangssatz bereits in anderer Etatsstellung erreicht haben werden; oder es würde sich, wenn dies nicht der Fall ist, eine dauernde Bevorzugung vor den Assistenten nicht wohl rechtfertigen.

Eine Zusammenlegung zu einer gemeinsamen Klasse kommt auch bei den höheren Beamten vor, und zwar in der Marineverwaltung. Dort sollen die Baumeister für Schiffbau, Maschinenbau, Hafenbau und Torpedobau bisher 2400 bis 4500 Mark, und die Bauinspektoren, bisher 4500 bis 5400 Mark, künftig zusammen in einer Klasse von 2400 bis 5400 Mark aufsteigen. So wird für die etatsmäßigen Baumeister das Aufrücken von den Zufälligkeiten unabhängig gemacht, welche aus der größeren oder geringeren Zahl der Vakanzen an Bauinspektorstellen sich ergaben. Die Verwaltung hält dies für umsomehr gerechtfertigt, als beide Klassen in der Art der Beschäftigung sich nicht unterscheiden und als auch in anderen Ressorts eine ähnliche Trennung nicht besteht.

Im Allgemeinen ist sodann zur Stufeneintheilung noch zu bemerken, daß überall, wie auch bei den Vorlagen zu den Etats für 1893/94 und 1894/95, dreijährige Zeiträume in Aussicht genommen sind, während welcher die Beamten auf den einzelnen Gehaltsstufen verbleiben sollen, und daß für die Bemessung der Gesammtaufrückungszeit, sowie des Betrages der jedesmaligen Steigung neben den allgemeinen Gesichtspunkten auch die Verschiedenheiten der Spannweite zwischen Mindest- und Höchstbetrag maßgebend waren. Die Steigung in den einzelnen Stufen ist möglichst eine gleichmäßige. Wo arithmetisch eine ungleichmäßige Abstufung nöthig wurde, ist das stärkere Steigen regelmäßig, und abgesehen von einzelnen besonders erwogenen Ausnahmen, in die unteren Stufen verlegt.

Für die demnächstige Ausführung des neuen Systems, also namentlich für den Zeitpunkt, von wann ab das Dienstalter zu berechnen ist und für die hierbei zuzulassenden Besonderheiten, ebenso wegen der Termine für die Zahlbarmachung der Dienstaltterszulagen, sollen dieselben Grundsätze maßgebend sein, welche in der Etatsdenkschrift für 1894/95 niedergelegt sind. Die dort vorgesehene Anrechnung der in einer niederen Stellung zugebrachten Zeit, soweit dieselbe mehr als sechs Jahr beträgt, findet jedoch bei den höheren Beamten und den anderen, in der Anlage aufgeführten keine Anwendung, abgesehen von dem Geheimen Registraturassistenten des Reichspostamts. Inwieweit ferner eine Anrechnung vorgängiger außeretatsmäßiger Dienstzeit, wie sie daselbst unter d. für Unterbeamte und für die Büreaubeamten II. Klasse bei Mittel- und Lokalbehörden, sowie für die denselben gleichkommenden Beamtenkategorien und für Kanzleibeamte zugelassen ist, etwa auch bei höheren Beamten zur Anwendung gebracht werden kann, bleibt vorbehalten. Bestimmungen hierüber wären ebenso, wie Aenderungen in den allgemeinen Grundsätzen oder in den Altersstufentafeln den gesetzgebenden Faktoren zur Beschlußfassung über die dadurch bedingte Ausgabebewilligung oder zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

In diesem Sinne ist als eine solche Aenderung bei gegenwärtiger Gelegenheit zu erwähnen, daß die Proviantamts-Rendanten und Kontroleure, welche bisher in den Stufen 2250, 2600, 2900 M. aufrückten, in Folge anderweiter Gehaltsbemessung vom 1. April 1895 ab die Stufen 2500, 2700, 2900 M. haben sollen.

Auch wird behufs nachträglicher Genehmhaltung hier bemerkt, daß der mit dem Satze von 1000 bis 1500 M. in die Dienstaltersstufen eingereihte Pförtner der Reichsdruckerei, für welchen im Etat des Jahres 1894/95 nur das Mindestgehalt, wie bei den schon damals Eingereihten, in Zugang gebracht war, thatsächlich auf dem Höchstsatze bereits für 1894/95 gestanden hat.

Da für Jeden, welcher nach der neuen Regelung ein höheres Gehalt als bisher zu beziehen hat, der höhere Betrag bereits gestellt sein, zugleich aber Allen, welche weniger als bis jetzt zu beziehen haben würden, das höhere Gehalt belassen werden muß, so ist ein Mehraufwand durch Einführung des neuen Systems gegenüber der seitherigen Fondsbemessung, mindestens vorübergehend, ebenso, wie es für 1893/94 und 1894/95 der Fall war, nicht zu vermeiden. Als Erforderniß ist der vorläufig abgeschätzte Betrag von 1,439,950 Mark in den Postetat eingestellt worden. Die speziellen Ermittelungen über die Höhe bei jedem Besoldungstitel sind noch nicht abgeschlossen; doch werden sich während der Etatsberathungen genauere Angaben machen lassen.

---

* Im **österreichischen Abgeordnetenhaus** fand gestern wie bereits kurz gemeldet, eine hochinteressante **Debatte** über die **Todesstrafe** statt. Bei der fortgesetzten Spezialdebatte über den Strafgesetzentwurf wurden die Paragraphen 1 bis 7 unter Ablehnung sämmtlicher Amendements angenommen. Im Laufe der Debatte erklärte der Justizminister Dr. Graf Schönborn, ein Staatsgesetz dürfe niemals der christlichen Moral widersprechen. (Beifall.) Die Ansicht, die Civilisation strebe eine allmälige Milderung der Strafmittel und das Verschwinden der Todesstrafe